



Landgericht Berlin

Im Namen des Volkes

Urteil

Geschäftsnummer: 57 S 227/12
22c C 98/11 Amtsgericht
Wedding

verkündet am : 06.06.2013
König
Justizbeschäftigte

In dem Rechtsstreit

1. d. [REDACTED]
 2. d. [REDACTED]
- beide [REDACTED] Berlin,

Beklagten und Berufungskläger,

- Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Radziwill, Blidon, Kleinspehn,
Konstanzer Straße 6, 10707 Berlin,-

g e g e n

den Herrn Thomas Ludwig,
Trebitzer Straße 50, 06193 Petersberg,

Kläger und Berufungsbeklagten,

- Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED]

hat die Zivilkammer 57 des Landgerichts Berlin in Berlin - Mitte, Littenstraße 12-17, 10179 Berlin,
auf die mündliche Verhandlung vom 06.06.2013 durch die Richterin am Landgericht
Dr. Heidemann als Einzelrichterin

f ü r R e c h t e r k a n n t :

1. Auf die Berufung der Beklagten hin wird das am 30. Juli 2012 verkündete Urteil des Amtsgerichts Wedding – 22c C 98/11 – wie folgt abgeändert:

Die Klage wird abgewiesen.

2. Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Kläger.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
4. Die Revision wird nicht zugelassen.

Gründe

I.

Auf die Abfassung eines Tatbestandes wird gemäß §§ 540 Abs. 2, 313a Abs. 1 ZPO verzichtet.

II.

Die statthafte und auch im Übrigen zulässige Berufung der Beklagten ist begründet.

1.

Dem Kläger steht gegen die Beklagten kein Anspruch auf Werklohn gem. § 631 BGB zu, da der zwischen den Parteien geschlossene Anzeigenvertrag unwirksam ist.

a)

Ein Anzeigenvertrag im Bereich der Werbung ist als Werkvertrag zu qualifizieren (vgl. Busche, in: Münchener Kommentar, 6. Aufl. 2012, § 631, Rz. 236). Da durch die Anzeige eine Werbewirkung erzielt werden soll, ist wesentlich für den Anzeigenvertrag, dass die Anzeige nicht nur fehlerfrei in dem jeweiligen Medium (z.B. Zeitung) gedruckt wird, sondern auch, dass das Medium in der vereinbarten Auflage erscheint und verbreitet wird (vgl. LG Mönchengladbach, Urteil vom 11.07.2006, 2 S 176/05, zitiert nach juris; AG Oldenburg, Urteil vom 13.04.2010, 25 C 19/10, zitiert nach juris). Denn neben der Auflagenstärke hängt die Werbewirksamkeit einer Anzeige im wesentlichen davon ab, wie weit die Anzeige verbreitet und wie groß der Adressatenkreis und damit der Kreis potentieller späterer Kunden ist. Gerade hierüber gibt die Höhe der Auflage in Verbindung mit Informationen über die Orte, an denen die Anzeige zu sehen sein wird, die beste Auskunft. Fehlt entweder die eine oder die andere Information, lässt sich weder die Größe des potentiellen Adressatenkreises einer Werbemaßnahme noch deren Werbewirksamkeit bestimmen. Der Anzeigenvertrag ist deshalb nur dann hinreichend bestimmt, wenn neben Angaben zur Auflage auch vereinbart ist, an welchen Stellen die Werbung verteilt werden soll (vgl.

was bedeutet, dass er lediglich an Denk- und Naturgesetze sowie an Erfahrungssätze wie gesetzliche Beweisregeln gebunden ist, ansonsten aber die im Prozess gewonnenen Erkenntnisse nach seiner individuellen Einschätzung bewerten darf (vgl. Zöller-Greger, a.a.O., § 286 Rdnr. 13). In einem Urteil hat das Ausgangsgericht die leitenden Gründe und wesentlichen Gesichtspunkte für die Überzeugungsbildung nachvollziehbar darzulegen, wobei nicht erforderlich ist, auf jedes einzelne Parteivorbringen oder Beweismittel ausführlich einzugehen (vgl. Thomas-Putzo, 28. Aufl., § 286 Rdnr. 3).

Bei Anlegung dieses Maßstabes ist nicht zu beanstanden, wenn das Amtsgericht auf Grundlage der Aussage des Zeugen Kobs nicht als bewiesen erachtet, dass der Zeuge dem Beklagten zu 1) eine Verteilerliste vorlegte. Das Amtsgericht hat seine Überzeugung nachvollziehbar damit begründet, dass der Zeuge die Umstände des Vertragsschlusses spontan, flüchtig und in sich widerspruchsfrei schilderte, in dieser Schilderung jedoch gerade nicht erwähnte, dass darüber gesprochen wurde, wo die Broschüren verteilt werden sollen oder dass er die Verteilerliste vorgelegt habe. Vielmehr hat der Zeuge sich erst auf Nachfrage des Gerichts hierzu geäußert, jedoch gleichzeitig betont, dass er die Verteilerliste „immer“ und „generell“ vorlege. Auf Nachfrage des Gerichts hat der Zeuge auch nicht darlegen können, weshalb er in seiner vorherigen Schilderung nicht erwähnte, dass die Liste vorgelegt wurde.

b)

Selbst wenn man jedoch davon ausgeht, dass der Zeuge dem Beklagten zu 1) bei Vertragsschluss eine Verteilerliste vorlegte, wäre der Vertragsinhalt nicht hinreichend bestimmt. So hat der Zeuge weiter ausgesagt, dass er den Kunden Muster der Verteilerliste zeige, die gleich oder ähnlich der hier als Anlage K3 (Bl. 20 d.A.) eingereichten Liste seien. Er habe dem Beklagten zu 1) jedoch nicht die als Anlage K3 eingereichte Liste gezeigt, weil diese erst kurz vor der Verteilung im ersten Halbjahr frisch erstellt worden sei. Welchen konkreten Inhalt die vorgelegte Liste gehabt hat, insbesondere ob und in welcher Zahl darin Verteilstellen im Bezirk Reinickendorf aufgeführt waren, ist unklar. Im Übrigen wird das Verteilgebiet aber auch durch die Anlage K3 eingereichte Liste nicht hinreichend bestimmt, da dadurch nicht festgelegt ist, ob die Broschüre in allen Bezirken verteilt wird oder welche Bezirke von der Verteilung ausgenommen sind und in welcher Anzahl die Broschüren in den einzelnen Bezirken verteilt werden. Der Zeuge hat insoweit ausgesagt, die Broschüre werde mal mehr in dem einen Stadtbezirk oder aber in einem anderen Stadtbezirk verteilt. Es könne durchaus sein, dass Inserate aus Reinickendorf enthalten seien, aber die Broschüre tatsächlich nicht in diesem Bereich verteilt werde. Damit ist für den Auftraggeber, der in einem Bezirk ansässig ist und nur Kunden aus der Umgebung bzw. diesem Bezirk anzieht, der Werbeerfolg der Anzeige jedoch völlig offen, da weder geregelt ist, ob die Broschüre überhaupt in dem Bezirk verteilt wird noch in welcher Anzahl.

LG Mainz, Urteil vom 04.11.1997, 6 S 149/97, NJW-RR 1998, 631; LG Lübeck, Urteil vom 06.04.1999, 6 S 71/98, NJW-RR 1999, 1655 m.w.N.).

Vorliegend fehlt es an einer derartigen Vereinbarung.

So ist die Verteilung im Vertrag selbst nur durch Bezugnahme auf die Verteilerliste in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Klägers geregelt. Hierzu heißt es in Ziffer 4 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen: *„Die Verteilung des Druckwerkes erfolgt durch die K & L Verlagsgesellschaft an die in der jeweils aktuellen Verteilerliste der K & L Verlagsgesellschaft aufgeführten Institutionen und Einrichtungen. Die Verteilerliste wird regelmäßig aktualisiert. Hierbei behält sich die K & L Verlagsgesellschaft vor, gleich geeignete Empfänger, auch im Austausch gegen genannte Empfänger, aufzunehmen. ... Die jeweils aktuelle Verteilerliste der K & L Verlagsgesellschaft ist Gegenstand des Vertrages. ...“*

Die wirksame Einbeziehung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen in den Vertrag setzt jedoch gem. § 305 Abs. 2 Nr. 2 BGB voraus, dass der Verwender bei Vertragsschluss der anderen Partei die Möglichkeit verschafft, vom Inhalt der Geschäftsbedingungen Kenntnis zu nehmen. Dies gilt grundsätzlich auch dann, wenn der Vertragspartner ein Unternehmer ist. Der Verwender ist weiterhin gehalten, der anderen Vertragspartei die Kenntnisnahme von *allen* Vertragsbedingungen zu ermöglichen. Ein Auszug einzelner Vertragsbestimmungen oder die Verweisung auf weitere, in dem verfügbaren Text nicht mitabgedruckte Bestimmungen reicht für deren Einbeziehung regelmäßig nicht aus (vgl. Becker, in: Bamberger/Roth, Beck'scher Online-Kommentar zum BGB, § 305, Rz. 53; Palandt/Grüneberg, 71. Aufl. 2012, § 305, Rz. 34).

Vorliegend ist das Amtsgericht aufgrund der durchgeführten Beweisaufnahme rechtsfehlerfrei zu dem Ergebnis gelangt, dass der Zeuge [REDACTED] dem Beklagten zu 1) im Rahmen der Vertragsunterzeichnung am 14. April 2011 eine Verteilerliste nicht vorgelegt hat. Die Beweiswürdigung des erstinstanzlichen Gerichts ist grundsätzlich nur daraufhin zu überprüfen, ob sie wesentliche Gesichtspunkte unberücksichtigt gelassen hat, unvollständig oder in sich widersprüchlich ist, oder Beweisregeln, Denkgesetzen, Naturgesetzen oder Erfahrungssätzen zuwider läuft (vgl. dazu z. B. Zöller-Gummer, 27. Aufl., § 546 Rdnr. 13 m.w.N.). Denn grundsätzlich ist das Berufungsgericht gemäß § 529 Abs. 1 Nr. 1 ZPO an die rechtsfehlerfrei getroffenen Feststellungen des Ausgangsgerichts gebunden, sofern nicht konkrete Anhaltspunkte Zweifel an der Richtigkeit oder Vollständigkeit der entscheidungserheblichen Feststellungen begründen und damit eine erneute Feststellung gebieten. Hat sich dagegen das Ausgangsgericht an die Grundsätze der freien Beweiswürdigung gemäß § 286 ZPO gehalten, so besteht kein Anlass für das Berufungsgericht, vom Ergebnis der Beweiswürdigung abzuweichen. Nach § 286 ZPO ist der entscheidende Richter aufgefordert, nach seiner freien Überzeugung zu entscheiden,

c)

Das Berufungsgericht vermag sich dem erstinstanzlichen Urteil insoweit nicht anzuschließen, als das Amtsgericht mangels einer ausdrücklichen Vereinbarung zur Verteilung den Vertrag dahingehend auslegt, dass eine Verteilung der Broschüre nach Maßgabe der bisherigen Verteilpraxis vereinbart sei. Bei einem regelmäßig erscheinenden und vertriebenen Druckwerk kann zwar, wenn Auflagenhöhe und/oder Vertrieb nicht ausdrücklich benannt werden, die Auslegung ergeben, dass der Werbeträger wie bislang an das Publikum zu bringen ist. Es muss sich dann aber jedenfalls anhand der Begleitumstände für den jeweiligen Erklärungsempfänger ergeben, was die bisherige Veröffentlichungspraxis war (vgl. LG Lübeck, Urteil vom 06.04.1999, 6 S 71/98, NJW-RR 1999, 1655 m.w.N.). Vorliegend ist jedoch gerade nicht ersichtlich, dass den Beklagten bekannt war oder sich aus den Begleitumständen ergeben hätte, wie die bisherige Verteilpraxis sich gestaltet hat, insbesondere, dass die Broschüre in der Vergangenheit nicht stets in allen Bezirken verteilt wurde bzw. dass trotz Anzeigen aus einem Bezirk die Broschüre nicht unbedingt auch in diesem Bezirk verteilt wird.

Mangels einer Einigung über einen wesentlichen Vertragsbestandteil ist daher zwischen den Parteien ein Vertrag nicht wirksam zustande gekommen. Daher kann es dahinstehen, ob und inwieweit die Beklagte zu 2) durch die Unterschrift des Beklagten zu 1) überhaupt verpflichtet werden konnte.

2)

Da ein Zahlungsanspruch des Klägers nicht gegeben ist, besteht auch ein Anspruch auf Erstattung vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten gem. §§ 286, 288 BGB nicht.

3)

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 10, 713 ZPO.

Die Revision war nicht zuzulassen, da der Rechtsstreit keine besondere Bedeutung hat und weder die Fortbildung des Rechts noch die Vereinheitlichung der Rechtsprechung eine Entscheidung des Revisionsgerichts erfordern (§ 543 Abs. 2 ZPO).

Dr. Heidemann

Ausgefertigt

(König)

Justizbeschäftigte

